

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Kriz – Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V.

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Leistungserbringung und Finanzierung der Einzelfälle im ambulant betriebenen betreuten Jugendwohnen nach §§ 34 und 41 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).
- 1.2 Die Leistungen werden von der Kriz – Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V., Außer der Schleifmühle 55 - 61, 28203 Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungsangebotstyp Nr. 13: „Betreutes Jugendwohnen“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 6 der Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2021** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

- 3.1.1 Die einrichtungsbezogenen Gesamtentgelte betragen **pro Person und monatlich (= mtl.) ab 01.01.2021:**

Betreuungspauschale 1 (5 Wochenstunden netto) **€ 1.464,78**
davon das Entgelt für das Regelleistungsangebot € 1.411,11
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen € 53,67

Betreuungspauschale 2 (7,5 Wochenstunden netto) **€ 2.164,47**
davon das Entgelt für das Regelleistungsangebot € 2.083,96
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen € 80,51

Betreuungspauschale 3 (10 Wochenstunden netto) **€ 2.857,75**
davon das Entgelt für das Regelleistungsangebot € 2.750,41
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen € 107,34

Betreuungspauschale 4 (12,5 Wochenstunden netto) **€ 3.550,48**
davon das Entgelt für das Regelleistungsangebot € 3.416,30
und das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen € 134,18

- 3.2 Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 1 sowie den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen. Gleiches gilt für die Definition der Betreuungspauschalen.
- 3.3 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.4 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. abgegolten. Hierzu zählen die unmittelbaren Zeiten beim Jugendlichen/jungen Menschen, die Vor- und Nachbereitung, Fahrzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision etc. der Betreuungsfachkräfte, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie die Teilnahme an der Hilfeplanung.

Ebenso sind mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung

zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert.

- 3.5 Die Abrechnung der Betreuungspauschalen erfolgt bei Beginn, Beendigung oder vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat, tageweise auf der Grundlage von 30,4 Tagen. Rundungen erfolgen erst bei der Berechnung der anteiligen Monatsbeträge.
- 3.6 Bei Abwesenheit von bis zu vier Wochen erfolgt keine Entgeltminderung. Wird während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes aufgrund einer Diagnose bzw. Einschätzung durch den behandelnden Arzt erkennbar, dass es sich um eine längerfristige, mehr als 4 Wochen dauernde Abwesenheit handelt, mindert sich das Entgelt für das Regelleistungsangebot in der jeweiligen Betreuungspauschale mit dem Beginn der 5. Woche um einen Abschlag in Höhe von 25 v.H..

Die abrechnungsfähigen Pauschalen betragen dann pro Person und Monat:

Betreuungspauschale 1 € 1.152,26

Betreuungspauschale 2 € 1.703,86

Betreuungspauschale 3 € 2.250,66

Betreuungspauschale 4 € 2.797,04

- 3.7 Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die zu erwartende Abwesenheitsdauer frühzeitig mit der behandelnden Institution abzuklären und das Ergebnis dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.
- 3.8 Voraussetzung für die Vergütung von Zeiten nach Ziffer 3.6 ist die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft derart, dass bei Bedarf jederzeit die Betreuungsleistung übergangslos fortgesetzt werden kann. Außerdem müssen bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden. Darüber und über die Rückkehrmöglichkeiten der/des Jugendlichen aufgrund einer Prognose über den Krankheitsverlauf ist mit dem zuständigen Fachdienst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Absprache zu treffen und zu dokumentieren.

4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

- 4.2 Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr.3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet die Kriz – Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V. alle 2 Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für das ambulante betreute Jugendwohnen unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2020 und 2021 - dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2022 zugeht.

- 4.3 Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende

Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Januar 2021** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen (also mindestens bis zum 31.12.2021).
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des TV-L S Sozial- und Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die mit der Überleitung von TV-L auf TVL-S verbundene und im Vertragsentgelt enthaltene Lohnsteigerung in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der Eingliederungshilfe nachzuweisen.
- 6.3 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.4 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Februar 2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport